



Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über Dienste zur Einwilligungs- verwaltung nach dem TTDSG (Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV)

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) bedankt sich beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV).

I. Allgemeines

1. Keine Beschränkung auf Anbieter von Telemedien

Nach dem Referentenentwurf wird davon ausgegangen, dass ausschließlich Anbieter von Telemedien auf die Endeinrichtung der Endnutzer zugreifen bzw. Informationen auf der Endeinrichtung speichern.

Die GDD weist darauf hin, dass in technischer Hinsicht nicht nur der Anbieter von Telemedien, sondern vor allem eingebundene Drittanbieter direkt Zugriff auf die Endeinrichtung nehmen oder Informationen speichern. Dies veranschaulicht die folgende Abbildung:

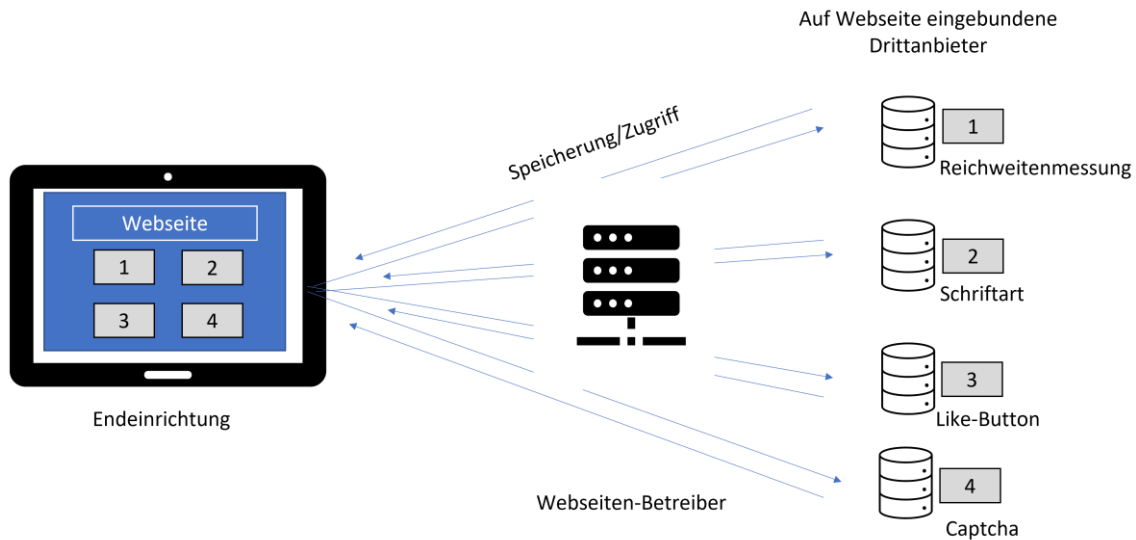


Abbildung 1 - Verpflichtete nach § 25 Abs. 1 TTDSG - alle Akteure speichern Informationen bzw. greifen auf gespeicherte Informationen zu

Zudem ist in rechtlicher Hinsicht nicht nur der Anbieter von Telemedien Adressat des § 25 Abs. 1 TTDSG. Die Vorschrift richtet sich an jedermann, der Speicher- oder Zugriffshandlungen am Endgerät vornimmt.¹

Die GDD empfiehlt, soweit im Verordnungstext auf den Adressaten des § 25 Abs. 1 TTDSG Bezug genommen wird, den Begriff „Anbieter von Telemedien“ gegen „Verpflichteter gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG“ bzw. „Adressat des § 25 Abs. 1 TTDSG“ zu ersetzen.

2. Verhältnis zwischen Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und den Anbietern von Telemedien

Nach den Ausführungen im Referentenentwurf bleibt das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen den Anbietern eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und den Anbietern von Telemedien unklar.

Nach Einschätzung der GDD sind der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und die Anbieter von Telemedien – soweit sie einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung zulassen

¹ HK TTDSG Schwartmann/Reif/Burkhardt § 25 Rn. 30; Gierschmann/Baumgartner/Hanloser TTDSG § 25 Rn. 42.



(vgl. § 15 Ref-EinwV) – gemeinsam verantwortlich i.S.d. Art. 4 Nr. 11 Var. 2 DSGVO, so dass die Anforderung des Art. 26 DSGVO zu beachten sind.

Daraus folgt, dass der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zahlreiche Vereinbarungen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO mit den Anbietern von Telemedien abschließen muss.

Dies führt zu zahlreichen Herausforderungen in der praktischen Umsetzung (Wer entwirft die Vereinbarung? Wer erfüllt welche Pflichten der DSGVO?). Der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung sollte keine Individualvereinbarungen mit jedem einzelnen Anbieter von Telemedien abschließen müssen.

Die GDD empfiehlt daher, dass der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung eine Mustervereinbarung entwirft. Diese Mustervereinbarung ist den Antragsunterlagen gem. § 9 Ref-EinwV beizufügen und von der gemäß § 12 Ref-EinwV zuständigen Stelle zu prüfen.

II. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

1. Sicherheitskonzept (§ 10 Ref-EinwV)

Aus dem Sicherheitskonzept soll hervorgehen, dass der Dienst zur Einwilligungsverwaltung sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen der DSGVO erfüllt. In der Begründung wird auf das Standard-Datenschutzmodell (SDM) verwiesen.

Das SDM ist eine von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder entwickelte Methode. Das SDM unterstützt Verantwortliche bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und der daraus resultierenden Auswahl technischer und organisatorischer Maßnahmen.²

Aufgrund des Verweises in den Begründungen auf das SDM bleibt unklar,

- ob das Sicherheitskonzept einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO entspricht,
- ob das Sicherheitskonzept über die Anforderungen des Art. 35 DSGVO hinausgeht und eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO nur eine der Anforderungen des § 10 Ref-EinwV ist oder

² DSK, Das Standard-Datenschutzmodell, Version 3.0, S. 8, 61.



- ob lediglich eine „Schwellwertanalyse“ als Minus zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung anhand des SDM durchgeführt werden soll.

Die GDD empfiehlt zur Klarstellung, dass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO verpflichtend ist und das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung als Bestandteil des Sicherheitskonzeptes vorgelegt werden muss.

2. Verfahren zur Anerkennung (§ 11 Ref-EinwV)

Der oder die BfDI soll gemäß § 11 Abs. 1 Ref-EinwV innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragstellung über die Anerkennung entscheiden.

Die GDD hält eine sechswöchige Frist für die umfangreiche Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere des Sicherheitskonzeptes gemäß § 10 Ref-EinwV für deutlich zu kurz.

Die GDD empfiehlt in Anlehnung an § 75 Satz 2 VwGO eine Frist zur Bearbeitung des Antrags von drei Monaten.

3. Zuständigkeit für die Anerkennung (§ 12 Ref-EinwV)

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) soll gemäß § 12 Ref-EinwV ausschließlich für die Anerkennung zuständig sein. Die GDD befürwortet eine zentrale Zuständigkeit. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nach der EinwV einheitlich angewandt werden.

In der Begründung zu § 12 Ref-EinwV wird auf die Vorschriften zur Abstimmung und zum Kohärenzverfahren gemäß Art. 62, 63 DSGVO verwiesen.

Die GDD weist darauf hin, dass die Regelungen zur Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII der DSGVO ohne ausdrücklichen Verweis in der EinwV keine Anwendung finden. Anders als in der DSGVO ist weder in der ePrivacy-RL noch im TTDSG ein Kohärenzverfahren zwischen den deutschen oder europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden vorgesehen.³

³ Gierschmann/Baumgartner/Benedikt TTDSG § 29 Rn. 37.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Sofern eine Zusammenarbeit zwischen der oder dem Bundesbeauftragten und den Aufsichtsbehörden der Länder in der EinwV geregelt werden sollte, empfiehlt die GDD folgende Regelung:

„§12 Zuständigkeit für die Anerkennung

¹Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die für die Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung zuständige unabhängige Stelle.

²§ 18 BDSG gilt entsprechend.

Bonn, den 14.07.2023

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.

*Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn
info@gdd.de | www.gdd.de*